

~~Handwritten mark~~

Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn,
und Böhheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Da die geistlichen Orden in keiner andern Absicht, als unter
der Bedingung, daß sie dem Weltpriesterstande in der Seel-
sorge ausbelfen, und zum geistlichen Beystand für das Volk sich nütz-
lich gebrauchen lassen sollen, in Unfre Staaten jemals aufgenommen
worden sind. Da ferner dieser heilsame Endzweck ohne dem pflicht-
mäßigen Gehorsam gegen die Bischöfe, in deren Sprengel sich Or-
densmänner befinden, niemals erreicht werden kann; und da end-
lich Gott selbst alle Schaafe ohne Ausnahme des Standes dem
ordentlichen Bischof in seiner Diözese zu leiten untergeben hat; auch
diese allein nach göttlicher Einsetzung das Pfand der ächten katholi-
schen Lehre, die Auspendung des geistlichen Ministerii, und über-
haupt den ganzen Umfang der zur Seelsorge erforderlichen Gewalt
erhalten haben;

So sehen Wir Uns verbunden, diejenigen Mißbräuche aus
Ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesem allem widerstreben, und
andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat befan-
gen sind.

Hierunter sind vorzüglich die unter vielerley Vorwand von
einigen Päbsten erhaltenen Exemptiones a potestate, & jurisdic-
tione Episcopi ordinarii sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Got-
teshäuser, andere Dörter, oder Personen nicht nur in Ansehung
der Ordensgeistlichen, sondern auch verschiedener Personen und
Dörter der Weltpriesterschaft.

Gleichwie nun damit nicht nur die kirchliche Ordnung unter-
brochen, sondern auch hiernächst dem Staate und gemeinen Wesen
durch Versendung der Gelder an auswärtige Kammern, durch of-
fenbaren, nicht selten bis zur Uergerniß gestiegenen Ungehorsam ge-
gen die heilsamsten und nothwendigsten Verordnungen der Bischöfe,
durch Evocationen der kostbaresten Rechtshändel an die römischen
Tribunalien, und sonderlich durch gänzliche Auflösung der Kloster-
zucht, oder sonstigen guten Ordnung (die der Bischof wegen der
Exempzionen nicht abwenden konnte) dann durch vielerley andere
Wege nicht geringe Uebel zugezogen werden, und an sich selbst be-
trachtet, dergleichen ohne landesfürstliche Bewilligung, die Pla-
cito Regio erteilte Exempziionsverleihungen, als Eingriffe in die
weltlichen Rechte, und offenbare Ableitungen der Untertbanen an
fremde Gerichtshöfe ohnehin nicht bestehen können;

Solchemnach haben Wir aus eigener Bewegung und Machts-
vollkommenheit hiemit zu verordnen befunden; befehlen, und verord-
nen, daß kein Privilegium, keine Exempziionsurkunde, keine Conces-
sion, es mögen solche in forma Bullæ, Brevis, oder in was immer
für einer Gestalt abgefasset seyn, von nun an die mindeste Gültigkeit,
und Wirkung ad effectum Exemptionis von der Macht und Ge-
richtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben,
folglich alle Klöster, Gemeinden, Personen und Dörter, ohne Aus-
nahme,

nahme, der gänzlichen Leitung, und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordinarii untergeben, und demselben gehorsam seyn sollen; es mag was immer für ein objectum Doctrinae, oder Disciplinae betreffen: welche declaratio nullitatis sich auf alle dießfällige Urkunden de praeterito, & pro futuro von nun an erstrecken solle.

Wie Wir nun ferner hiemit all jene pacta, compactata, oder concordata gleichmäßig annulliren, welche etwann über ein objectum exemptionis zwischen den Ordinariis selbst, und einigen Klöstern, Gemeinden, Personen jemals eingegangen sind, oder künftig eingegangen werden wollten; So versehen Wir Uns zuversichtlich zu den Ordinariis, daß Sie nunmehr nach gänzlich aufgehobenen Exemptionen aller erdenklichen Gattungen ihr Hirtenamt auf das nachsamste über alle bevor eximirte Personen und Derter ausüben werden, und haben sich dieselben bey erforderlichem Falle Unsers höchsten Beystandes allerdings zu getrüsten. Weßhalben ihnen Ordinariis die unbeschränkte Visitationes, Verbesserung der Klosterzucht, und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach ihrem Gutbefinden frey bleiben.

Diejenigen Ordensobern, Conventualen, oder andere geistliche Personen, welche dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung mit Ungehorsam entgegen handeln sollten, werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landeschutzes, und Aushebung ihrer Gemeinden und Klöster bestraft werden.

Schließlichen wollen Wir, daß von jedem Kloster, jeder Gemeinde, und Person, welche was immer für eine Gattung einer Exempzionsurkunde a potestate, & jurisdictione Ordinarii besitzen, solche in originali und nebst dem in authentischer Abschrift an die ihnen vorgesezte Landesstelle längstens bis 1^{ma} Novembris dieses Jahrs bey schwerer Straffe eingereicht werden sollen, wenn solches nicht bereits von ein- und andern geschehen wäre.

Hieran

Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Ge-
geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 11^{ten} Tag des
Monats September in siebenzehnen hundert zwey und achtzigsten,
Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erbländischen
im zweyten Jahre.

Joseph.



Thadæus Baro à Reischach.

pr. t. Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{er}. & A. A. pr^{imum}. Cancell^{arius}.

Ad Mandatum Sac^{re}. Cæs^{aris}.

Regiæ Majestatis proprium.

Joh. Sebast. Christoph v. Müller.